

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (191) 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Düren vom 25.11.2020
- (192) 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 20.11.2020
- (193) 11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ vom 25.11.2020
- (194) 9. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 07.10.2020
- (195) Flurbereinigung Nörvenich-Rath – öffentliche Bekanntgabe der Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Nörvenich-Rath vom 01.12.2020
- (196) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (197) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(191)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Düren vom 25.11.2020

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Düren vom 14.4.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.08.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus siebzehn Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über wirtschaftlichen und fachlichen Sachverstand verfügen.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18.11.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 25.11.2020

gez.
Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(192)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 20.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 18.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2020, wird wie folgt geändert:

(1) Die in § 1 und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung als Anlage I zur Hauptsatzung der Stadt Düren angeführte topographische Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, wird durch die als Anlage I beigefügte neue Karte ersetzt. Diese Karte ist wiederum Bestandteil der Hauptsatzung

(2) § 3 Abs. 1 S.1 erhält folgende Fassung:

Die Teile des Stadtgebietes, die am 1. Januar 1972 in die Stadt Düren eingegliedert wurden (lit. a) bis k)), sowie zwei weitere Sozialräume der Stadt Düren werden in folgende Bezirke eingeteilt:

- a) Arnoldsweiler
- b) Birgel
- c) Birkesdorf
- d) Derichsweiler
- e) Echtz-Konzendorf
- f) Gürzenich
- g) Hoven

- h) Lendersdorf-Berzbuir-Kufferath
- i) Mariaweiler
- j) Merken
- k) Niederau-Krauthausen
- m) Düren-Nord
- n) Düren Süd-Ost

(3) § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Nur die 1972 eingegliederten Bezirke führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.

(4) § 3 Abs.3 S.3 erhält die folgende Fassung:

Zusätzlich können jedem Bezirksausschuss nach § 58 Abs. 4 GO NRW bestellte sachkundige Einwohner/innen als beratendes Mitglied angehören.

(5) § 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Düren fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu informieren.

(6) § 6 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und keine neue Sachlage vorliegt,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(7) § 11 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neugefasst:

Als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Satzung gelten auch Online-Fraktionssitzungen, soweit diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzungen.

(8) § 11 Abs. 5 S.1 erhält die folgende Fassung:

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihrer sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neben den geldwerten Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt einen monatlichen Grundbetrag von 1.700 € und je Fraktionsmitglied im Sinne von § 56 Abs. 1 GO NRW 130 € monatlich.

(9) § 16 S. 2 erhält die folgende Fassung:

Die §§ 12 und 13 der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 18.11.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

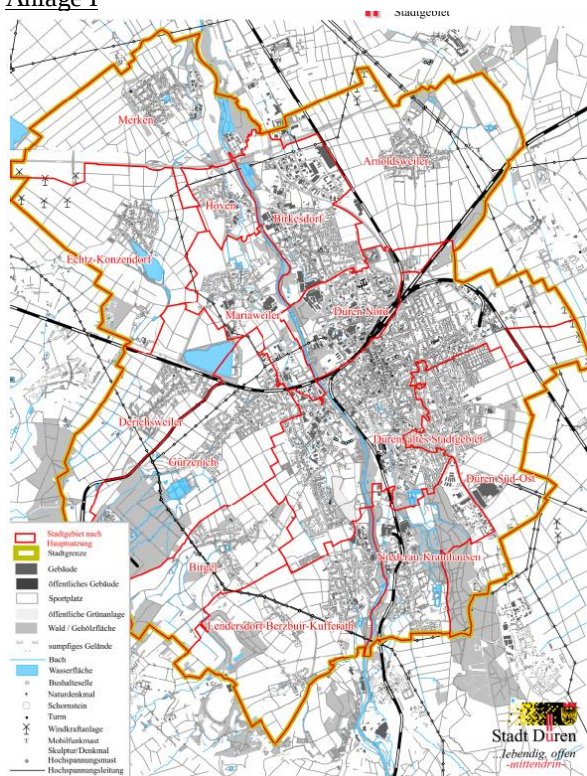
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.11.2020

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

Anlage I



(193)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ vom 25.11.2020

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. RW. S. 559) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4, Abs. 1, wird wie folgt geändert:

Der Betriebsausschuss besteht aus siebzehn Mitgliedern, die wie ihre Vertreter/-innen vom Rat der Stadt Düren gewählt werden. § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung findet sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen über wirtschaftlichen Sachverstand verfügen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.11.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25.11.2020

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(194)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. 9. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 07.10.2020

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende 9. Änderung der Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Düren vom 20.12.1985, in Kraft getreten am 01.01.1986 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.02.2011, in Kraft getreten am 01.03.2011 wird wie folgt geändert:

Die Regelungen in § 9 Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

Folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind abweichend von § 9 Abs. 1 gebührenfrei:

- a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
- b) Einrichtung und Unterhaltung einer Außengastronomie zum Bewirten vom Gästen durch Gaststätten, Restaurants und Hotels in der Zeit von Oktober bis März des darauffolgenden Jahres,
- c) Nutzung von dafür ausgewiesenen (privilegierten) Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes als Stellplätze für den Betrieb öffentlicher Ladeinfrastruktur und stationsbasiertes Carsharing im Sinne des Carsharinggesetzes (CsgG) und des § 18a Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) befristet bis zum 31.12.2025.

(2) Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann im Einzelfall auf Antrag des Gebührenschuldners oder von Amts wegen von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann Gebührenermäßigung bis zu 50 von Hundert (v.H.) gewährt werden, wenn die Höhe der Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Sondernutzung steht.

(4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 18.11.2020

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(195)

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG NÖRVENICH-RATH

Az.: – 33.45 – 5 12 02 –

50667 Köln, den 01.12.2020

Zeughausstr. 2 – 10

Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

In der Flurbereinigung Nörvenich-Rath finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Nörvenich-Rath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) zur Einsichtnahme ausgelegt

am 13. Januar 2021

im Raum Jülich (Raum-Nr. 2106)

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,

Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Sollten Beteiligte den Offenlegungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Herr Winkler unter Tel.: 0221/147 – 4138 und Frau Kirschvink unter Tel.: 0221/147 – 4076 gerne zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in dem Zeitraum der Offenlegung wird gebeten Gebrauch zu machen, weil im späteren Anhörungstermin am 28.01.2021 weitergehende Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligungsnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligungsnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligungsnachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleiche und Entschädigungen- erhält.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und ist nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt

am 28. Januar 2021 um 11.30 Uhr
im Raum Jülich (Raum-Nr. 2106)
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Nörvenich-Rath einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der Vollmacht gebenden Person vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG). Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 -5 12 02- und der Ordnungsnummer (ONr.) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Besondere Hinweise zur Corona-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Weiterhin werden Sie nach Betreten des Gebäudes gebeten, sich beim Pförtner im Foyer anzumelden.

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen

Grundstücken wurde einvernehmlich mit den betroffenen Teilnehmern vorab in gesonderten Verhandlungen vereinbart.

Im Auftrag
gez. Pils

RVR'in

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

(196)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.V 156-F

Düren, 30.11.2020

Das an Herrn Alexandru-Ionut Vintescu, zuletzt wohnhaft in campulung, Str ion becleanu nr 14, Bl c 11 sc a ap 6, gerichtete Schreiben vom 30.11.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(197)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchutzVerordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der Fassung vom 30. November 2020 und dem § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) wird als Maßnahme zur Reduzierung von Kontakten, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen vom Bürgermeister der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde im Stadtgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) i.S.d. § 3 der CoronaSchutzVO

In den folgenden Bereichen wird eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Plan definiert.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Bekanntmachung

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gem. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 – in der heute gültigen Fassung – festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro der Stadt Düren im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 30.11.2020 vollzo-

gen. Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

4. Befristung

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 20.12.2020

Begründung:

Zu 1.:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2, § 28 a und § 32 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen insbesondere an Orten vor, wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und Menschen ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen zusammenkommen. Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen unter älteren Menschen wieder zu. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert wird.

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchutzVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aktuell ist laut Angaben des RKI (Zusammenfassung der Lage vom 29.11.2020) werden die hohen bundesweiten Fallzahlen verursacht durch zumeist diffuse Geschehen. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu.

Gemäß Dashboard der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Corona-Pandemie haben sich die COVID-19 Patienten auf Intensiv in NRW von 511 (31.10.2020) auf 996 (Stand 30.11.2020) erhöht, so dass die Überlastung unseres Gesundheitssystems durch Überbelegung der Intensivstationen zu verhin-

dern gilt. Aufgrund des rasanten Anstieges der Fallzahlen ist die Bevölkerung aufgerufen, Kontakte weitestgehend zu minimieren, um sich vor Ansteckung zu schützen.

Aus den vergangenen Monaten konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das öffentliche Leben weiter stattfinden kann. Die Alltagsmaske ist geeignet Ansteckungen zu verhindern oder zumindest durch Reduzierung der übertragenen Viren, die Krankheitsverläufe abzumildern. Aus diesem Grund ordnet die CoronaSchutzVO für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an. Daneben kann die örtliche Ordnungsbehörde auch unter freiem Himmel eine solche Verpflichtung auch für Bereich unter freiem Himmel anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Wocheninzidenz liegt im Stadtgebiet Düren laut Datenstand vom 29.11.2020 bei > 210,27 Fälle/100.000 EW (Kreis Düren 172,3 Fälle/100.000 EW). Das Zusammentreffen größerer Personengruppen birgt ein erhöhtes Risikopotenzial für Ansteckungen. Das in Anlage 1 ausgewiesene Teilgebiet in der Stadt Düren stellt erfahrungsgemäß ein Gebiet dar, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen und der nötige Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt für diese Orte das mildeste Mittel dar, um die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Krankheit bzw. einzelne Personen vor einer Ansteckung zu schützen.

Alternativ könnte sonst nur die Schließung oder die Sperrung der Örtlichkeiten angeordnet werden, um Ansammlungen zu verhindern. Dies würde die Wirtschaft jedoch faktisch zum Erliegen bringen und die ohnehin durch die erste Welle bereits geschwächte Wirtschaft weiter destabilisieren.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 3.:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gem. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 – in der heute gültigen Fassung- festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro der Stadt Düren im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese

Bekanntmachung ist mit Ablauf des 30.11.2020 vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu 4.:

Die CoronaSchutzVO NRW auf deren Grundlage die Allgemeinverfügung erlassen wird, ist bis zum 20.12.2020 befristet. Der befristete „Teillockdown“ dient dazu den Anstieg der Infektionszahlen kurzfristig zu minimieren. Die Sachlage und die Entwicklung der Infektionszahlen wird bis zum Ablauf der CoronaSchutzVO NRW am 20.12.2020 neu bewertet und die angeordneten Maßnahmen werden auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Befristung ist aufgrund dessen für den angegebenen Zeitraum angemessen.

Hinweis: Gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchutzVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in dem in Anlage 1 definierten Gebiet wird mit dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

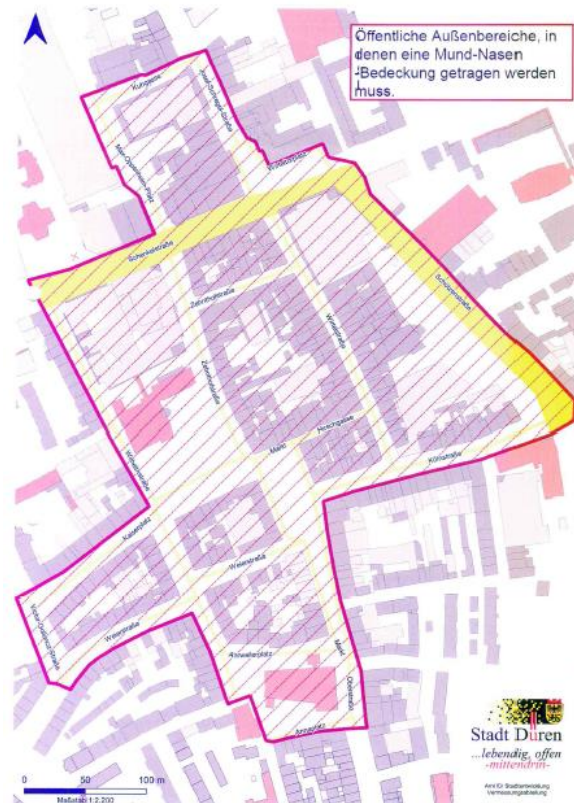
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Anlage 1: Plan Zone Mund-Nase-Bedeckung



Düren, den 30.11.2020

gez. Käuffer

(Christine Käuffer)

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 30.11.2020

gez. Käuffer

(Christine Käuffer)

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.